

§. 16. Sollten über die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Belehrung an die vorgesetzten Behörden berichten, allenfalls die streitige Frage gemeinschaftlich mit Anführung ihrer Gründe der zur Entscheidung der Jurisdiction-Streitigkeiten angeordneten Immediat-Commission zur Abfassung eines Conclufi vorlegen.

Wir erwarten jedoch von Unfern Landes-Collegien und sämtlichen dabey angestellten Offizianten, daß sie, mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Dienst- und Staats-Interesse, alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Ressort vermeiden, und sich bestreben werden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihres Berufs zu erfüllen. Die einem Collegio von den Partheien oder sonst zukommende Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere competente Collegium brevi manu abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Berlin, den 2ten April 1803.

F r i e d r i c h W i l h e l m.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster hat das vorstehende Reglement, seinem ganzen Inhalte nach, mittelst einer auf höhern Befehl erlassenen Verfügung vom 9. August 1805, durch das münstersche Intelligenz-Blatt (Nr. 36) zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht.

20. Berlin den 5. April 1803. (E. 7. b. Einführung des Allg. Land-Rechts.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir beschloffen haben, die Uns angefallene Entschädigungs-Länder an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unfern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so setzen Wir hiermit fest, daß vom 1. Junius 1804 an, das Allgemeine Land-Recht für die Preussischen

Staaten, mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5. Februar 1794 schon durch den Druck bekannt gemachten Veränderungen in Unfern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Lage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses Allgemeinen Land-Rechtes nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

§. I. Das Allgemeine Land-Recht soll an die Stelle des in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Junius 1804 an, auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurückgegangen, sondern nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts bei allen Ober- und Unterge-richten erkannt werden.

§. II. Die bisher in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteyen Essen, Werden und Elten, für gültig anerkannte Gesetze und Konstitutionen über einzelne Rechts-Materien, ingleichen die wohlhergebrachte Gewohnheiten, behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unfern Landes-Justiz-Collegien, daß sie mit den Deputirten der Stände aus den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, aus den Abteyen Essen, Werden und Elten sich zusammenthun, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheits-Rechte, nach dem Plane des Allgemeinen Land-Rechts ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts gehörig anmerken, und alsdann erwägen sollen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzial-Recht für die Erbfürstenthümer Paderborn und

Münster, und für die Abteyen Essen, Werden und Elten aufgenommen werden müssen.

Bei dieser Bearbeitung ist darauf zu sehen, daß die Gesetzgebung in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteyen Essen, Werden und Elten mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzial-Recht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzial-Rechtes bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von fünf Jahren bis zum 1. Junius 1808, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheits-Rechte, welche von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzial-Rechte einverleibt sind, oder das Allgemeine Land-Recht selbst in der Art darauf verwiesen hat, daß die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

S. III. Auf gleiche Art soll es in allen Lehns-Sachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden.

Wenn jedoch die bisher geltend gewesene Lehn-Gesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes erklärt oder ergänzt werden.

S. IV. Auf die schon vor dem 1. Junius 1804 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Land-Recht nicht angewendet, sondern dabei nach den S. 14. bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Land-Rechtes in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht bestehenden Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner wohl erworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem Allgemeinen Land-Rechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendende Gesetze dunkel, oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

S. V. Alle Verträge, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

S. VI. Eben so müssen alle Testamente und andre letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt sein sollte.

S. VII. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Aeltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideikommiss-Stiftungen und dergleichen mehr beruhet, ist in allen bis zum 1. Junius 1804 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes, jedoch unter dem S. III. in Absicht der Gewohnheits-Rechte bemerkten Vorbehalte zu beurtheilen und zu entscheiden.

S. VIII. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Junius 1804 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechtes erben wolle.

§. IX. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandene Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem Allgemeinen Land-Rechte eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben seyn, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1804 an berechnen.

§. X. Die in dem Allgemeinen Land-Rechte enthaltene Straf-Gesetze können bei den vor dem 1. Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordnete Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Junius 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das Allgemeine Land-Recht als ein wahres Landes-Gesetz für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, und die Abteyen Essen, Werden und Elten, hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, daß nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, so wohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und den Abteyen Essen, Werden und Elten Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorkommenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angehet, besonders sämtliche Landes-

Collegia, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sich genau und pflichtmäßig zu achten.

Bemerk. Conf. auch die Regiminal-Bekanntmachung vom 5. Junii 1804, Nr. 68. d. S.

21. Berlin den 5. April 1803. (H. 1. b. Mylius XI. p. 1687. Allgemeine Gerichts-Ordnung.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Die Grundsätze, worauf die in Unsern übrigen Staaten angeordnete Gerichts-Verfassung beruht, sind durch eine vieljährige Erfahrung bewährt gefunden, um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen. Wir haben daher beschlossen, diese Gerichts-Verfassung ebenfalls in die Uns zugefallenen Entschädigungs-Länder einzuführen, und den Einwohnern derselben die Vortheile davon genießen zu lassen. Daher setzen Wir hiermit das Nachfolgende fest.

§. I. Vom ersten Junius 1803 *) an soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 bis jetzt erfolgten Zusätze und Erläuterungen derselben, in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen den Abteyen Essen, Werden und Elten, bey allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten, zur einzigen Richtschnur des Verfahrens genommen, und es sollen dagegen vom gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens als abgeschafft und aufgehoben betrachtet werden.

Zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über alle Untergerichte, sowie zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, ingleichen

*) Der Königl. Preuß. Staats-Minister und Organisations-Chef hat sub dato Hildesheim 9. Mai 1803 (E. 7. b.) die Allerhöchst beschlossene Verschiebung des Einführungs-Termins der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf den 1. September 1803 bekannt gemacht.